

Amtshilfe

Gemäss §148 StG sind die Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, ausgenommen die Kantonalbank, verpflichtet, den Steuerbehörden Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Vermuten sie, dass eine Veranlagung unvollständig ist, können sie die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen.

Aufgrund von Art. 39 Abs. 2 und 3 StHG ist diese Bestimmung nicht nur auf die thurgauischen, sondern auf alle schweizerischen Behörden bzw. öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten anwendbar. Jegliche Behörden aller Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden etc.) haben deshalb die zum Vollzug des Steuergesetzes erforderlichen Auskünfte zuhanden der Steuerbehörden zu erteilen. Vorbehalten bleiben nur bundesrechtlich geregelte Geheimhaltungspflichten (Post- und Fernmeldegeheimnis, Bankgeheimnis). Aufgrund des Bankgeheimnisses sind deshalb nicht nur die Thurgauer Kantonalbank, sondern jegliche öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute nicht zur Amtshilfe verpflichtet bzw. berechtigt.

Da Auskünfte nur zu erteilen sind, sofern sie für den Vollzug des Steuergesetzes erforderlich sind, haben die Steuerbehörden bei den betroffenen Behörden grundsätzlich schriftlich mit einer kurzen Begründung, welche den Grund des Auskunftsbegehens erläutert, um Auskunft zu ersuchen.